

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch das Konservatorium Schwerin, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag einen ermäßigten Mietzins für Instrumente und Zubehör für Schüler, die Musikunterricht am Konservatorium Schwerin erhalten.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf den ermäßigten Mietzins besteht nicht. Über die Gewährung des ermäßigten Mietzinses entscheidet der/die Direktor/in nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des vorhandenen Budgets.

## **2. Personenkreis**

Der ermäßigte Mietzins kann gewährt werden für:

- a) Aussiedler, Kontingentflüchtlinge, Ausländer mit festem Aufenthalt mit besonderer musikalischer Veranlagung
- b) Aussiedler, Kontingentflüchtlinge, Ausländer mit festem Aufenthalt im Instrumentalen- und vokalen Musikunterricht und im Ensemblespiel
- c) Geistig-, körper- oder lernbehinderte Schüler mit besonderer musikalischer Veranlagung

## **3. Gewährungsvoraussetzung**

Der Schüler muss Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sein.

Eine Förderung nach der Richtlinie für die Förderung des Instrumental- und Gesangsunterrichts am Konservatorium Schwerin, Musikschule "Johann Wilhelm Hertel" muss durch den/die Direktor/in bereits genehmigt worden sein.

## **4. Dauer der Gewährung**

Die Ermäßigung des Mietzinses wird analog der genehmigten Förderung nach der Richtlinie für die Förderung des Instrumental- und Gesangsunterrichts am Konservatorium Schwerin, Musikschule "Johann Wilhelm Hertel" auf Antrag für ein Schuljahr gewährt.

## **5. Mietzins für die Instrumente der Punkte 1 bis 4 der Mietzinsordnung für Instrumente und Zubehör für das Konservatorium Schwerin, Musikschule "Johann Wilhelm Hertel" in der Fassung vom 20.02.2003.**

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
monatlicher Mietzins	4,50 €	6,00 €	7,25 €

Schwerin, 20.02.2003

Ahmels